



EuGH C-555/21
UniCredit Bank Austria





Ausgangslage

Österreich

TO THE POINT.

Ausgangslage

Österreich



- Nach allgemeinem Zivilrecht besteht **kein Recht zur vorzeitigen Kreditrückzahlung**.
 - § 1413 ABGB. *„Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner, etwas anders zu leisten, als er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.“*
- Zusätzlich zu den Zinsen kann der Kreditgeber **wirksam ein nicht-laufzeitabhängiges Bearbeitungsentgelt** vereinbaren.
 - bisher stRsp des österr OGH: 6 Ob 13/16d; 10 Ob 31/16f; 6 Ob 228/16x; anders uU 4 Ob 59/22p; Musterverfahren anhängig
 - anders stRsp des dt BGH: XI ZR 170/13; XI ZR 405/12
 - krit EuGH: C-224/19, C-259/19 *Caixabank*; C-565/21, *Caixabank*



1. Verbraucherkredit-RL

RL 87/102/EWG

TO THE POINT.

1. VKrRL 87/102/EWG

Europäische Vorgaben



Art 8. ¹Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen. ²In diesem Fall kann der Verbraucher gemäß den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits verlangen.

- Normiert ein **Recht** des Verbrauchers **auf vorzeitige Kreditrückzahlung**.
- Lässt den Mitgliedstaaten sehr **großen Umsetzungsspielraum** bei den wirtschaftlichen Folgen.

1. VKrRL 87/102/EWG

Umsetzung in Österreich



§ 12a KSchG. (1) ¹Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen.

²In diesem Fall hat er **Anspruch auf Ermäßigung der** Kreditkosten um jenen Betrag an Zinsen und **laufzeitabhängigen Kosten**, der bei kontokorrentmäßiger Abrechnung des vorzeitig zurückgezahlten Betrags nicht anfällt.

³Die Vereinbarung oder Verrechnung darüber hinausgehender Entgelte ist nicht zulässig.

- Österr Gesetzgeber erachtete **nur** eine **Kürzung laufzeitabhängiger Kosten** als **sachgerecht** (RV 809 BlgNR 18. GP 6).
„Art. 8 der Verbraucherkredit-Richtlinie sieht ausdrücklich ein Recht des Verbrauchers vor, einen Kredit vorzeitig zurückzuzahlen und in diesem Fall eine angemessene Verringerung der Kreditkosten zu verlangen. ... Angemessen ist jedenfalls [!] nur eine Herabsetzung der laufzeitabhängigen Kreditkosten.“

1. VKrRL 87/102/EG

Umsetzung in Österreich



§ 12a KSchG. (1) ¹Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen. ²In diesem Fall hat er **Anspruch auf Ermäßigung der Kreditkosten** um jenen Betrag an Zinsen und **laufzeitabhängigen Kosten**, der bei kontokorrentmäßiger Abrechnung des vorzeitig zurückgezahlten Betrags nicht anfällt. ³Die Vereinbarung oder Verrechnung darüber hinausgehender Entgelte ist nicht zulässig.

- Österr Gesetzgeber erachtet **nur** eine **Kürzung laufzeitabhängiger Kosten** als **sachgerecht** (RV 809 BlgNR 18. GP 6).
- **Umgehungsschutz** durch objektive Betrachtung (hL):
*„Umgehung[en] ist durch eine **objektive, wirtschaftlich-funktionale Betrachtungsweise** zu begegnen. Kosten, die die Funktion eines Entgelts für die laufzeitabhängige Kapitalnutzung haben, sind auf die Laufzeit zu verteilen und zu reduzieren.“*



2. Verbraucherkredit-RL

RL 2008/48/EG

TO THE POINT.

2. VKrRL 2008/48/EG

Europäische Vorgaben



Art 16. (1) ¹Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise zu erfüllen. ²In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf **Ermäßigung** der Gesamtkosten des Kredits, **die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.**

- EuGH C-383/15 *Lexitor* ErwGr 25:
*„... sind die **Fassungen der Bestimmung in deutscher und englischer Sprache durch eine gewisse Zweideutigkeit gekennzeichnet** und lassen die Annahme zu, dass die mit der verbleibenden Laufzeit des Vertrags zusammenhängenden Kosten als Anhaltspunkt für die Berechnung der Ermäßigung dienen.“*

2. VKrRL 2008/48/EG

Umsetzung in Österreich



§ 16 VKrG. (1) ¹Der Kreditnehmer hat das jederzeit ausübbare Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der ... Zeit ... zurückzuzahlen. ... ³Die ... zu zahlenden Zinsen verringern sich ... entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; **laufzeitabhängige Kosten verringern sich verhältnismäßig.**

- „Zweideutigkeit“ sah der österr Gesetzgeber nicht (RV 650 BlgNR 24. GP 28):

„Durch die vorzeitige [R]ückzahlung ermäßigt sich die Höhe der ... Zinsen, weil das ... auf den ... abgeschnittenen Teil der ursprünglich vorgesehenen Vertragsdauer bzw. – bei vorzeitiger Teilrückzahlung – auf den dadurch vorzeitig getilgten Teil des Außenstandes entfallende Entgelt seine Grundlage verliert ... Gleiches gilt im Fall ... für die vom Kreditnehmer zu zahlenden laufzeitabhängigen Kosten.“



EuGH C-383/18 *Lexitor*

Unerwarteter Paukenschlag

TO THE POINT.

EuGH C-383/18 *Lexitor*

Tenor



*„Art 16 Abs 1 VKrRL 2008/48/EG ist dahin auszulegen, dass das Recht des Verbrauchers auf die **Ermäßigung** der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung **sämtliche** dem Verbraucher auferlegten **Kosten umfasst.**“*

- Art 16 VKrRL: österr Umsetzung richtlinienwidrig
- **Art 25 WIKrRL 2014/17/EU:** Rechtslage formal ungeklärt:
 - Bindungswirkung entfaltet ausschließlich der Spruch einer EuGH-Entscheidung,
 - der sich auf eine Vorlagefrage zu einer bestimmten Richtliniennorm bezieht
- aber „**schwere Hypothek**“ ...

VK_rRL vs WIK_rRL

Wortlaut: sehr ähnlich



Art 16 VK_rRL. (1) ¹Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise zu erfüllen. ²In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.

Art 25 WIK_rRL. (1) ¹Die MS stellen sicher, dass die Verbraucher das Recht haben, ihre Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vollständig oder teilweise vor Ablauf des Vertrags zu erfüllen. ²In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits ..., die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.

EuGH C-383/18 *Lexitor*



Missbrauchsgefahr: keine „österr Lösung“?!

31 Die Wirksamkeit des Rechts des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten .. wäre ... beeinträchtigt, wenn [sie] sich ... auf die ... Kosten beschränken könnte, die vom Kreditgeber als von der Vertragslaufzeit abhängig ausgewiesen wurden, da ... die Kosten und ihre Aufschlüsselung einseitig von der Bank bestimmt werden und die Kostenabrechnung eine gewisse Gewinnspanne enthalten kann.

32 [D]ies [würde] darüber hinaus ... die Gefahr mit sich bringen, dass dem Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags höhere einmalige Zahlungen auferlegt werden, da der Kreditgeber versucht sein könnte, die Kosten, die von der Vertragslaufzeit abhängig sind, auf ein Minimum zu reduzieren.

33 Außerdem macht ... der Handlungsspielraum, über den ... Kreditinstitute bei ihrer Abrechnung und ... internen Organisation verfügen, die **Bestimmung der objektiv mit der Vertragslaufzeit zusammenhängenden Kosten** durch einen Verbraucher oder ein Gericht ... in der Praxis **sehr schwierig.**

EuGH C-383/18 *Lexitor*



Vorfälligkeitsentschädigung: *Lexitor* = Nullsummenspiel!?

34 Ferner kann die Einbeziehung der Kosten, die nicht von der Vertragslaufzeit abhängig sind, in die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits den Kreditgeber nicht in unangemessener Weise benachteiligen. Seinen Interessen wird nämlich

- zum einen durch Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48 Rechnung getragen, der zugunsten des Kreditgebers das Recht auf Entschädigung für die gegebenenfalls unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten vorsieht, und
- zum anderen durch Art. 16 Abs. 4 dieser Richtlinie, der den Mitgliedstaaten eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, sicherzustellen, dass die Entschädigung den Kredit- und Marktbedingungen angemessen ist, um die Interessen des Kreditgebers zu schützen.

VKrRL vs WIKrRL



Vorfälligkeitsentschädigung: ganz anders

zwingender europarechtlicher Anspruch

Art 16 VKrRL. (2) ¹Der Kreditgeber kann ... eine ... Entschädigung ... verlangen, wenn die vorzeitige Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde.
²Die Entschädigung darf 1% [oder 0,5%] des vorzeitig zurückgezahlten [B]etrags nicht überschreiten ...

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, ... b) dass der Kreditgeber ausnahmsweise eine höhere Entschädigung verlangen kann, wenn er nachweist, dass der ... Verlust den nach Abs 2 bestimmten Betrag übersteigt.

bloße Umsetzungsoption

Art 25 WIKrRL. (3) ¹Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Kreditgeber, sofern gerechtfertigt, eine angemessene und objektive Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten verlangen kann; ...



EuGH C-555/21
UniCredit Bank Austria

TO THE POINT.

EuGH C-555/21

UniCredit Bank Austria



Ausgangsverfahren

- Klage einer Verbraucherschutzorganisation gegen eine Klausel in einem Hypothekarkreditvertrag:

„Klargestellt, wird, dass die laufzeitunabhängigen Bearbeitungsspesen nicht – auch nicht anteilig – rückerstattet werden.“

- Klagende Partei:
 - **Verstoß gegen § 20 HIKrG,**
 - der gemäß der *Lexitor*-Entscheidung richtlinienkonform auszulegen ist.
- Unteren Instanzen geben der Klage statt.

EuGH C-555/21

UniCredit Bank Austria



Vorlagebeschluss des österr OGH 5 Ob 66/21y

Pro identische Auslegung

- **Wortlaut:** fast identisch
- **Verbraucherschutz:** beide Male ein wichtiges Ziel der Richtlinie



kein acte clair

Gegen identische Auslegung

- **strukturelle Unterschiede** der beiden Kreditarten (etwa ErwGr 19, 22 WIKrRL)
- ganze Reihe laufzeitunabhängiger, der Höhe nach **kaum beeinflussbarer Kosten** (zB Schätzungs-, Grundbuchkosten)
- vertragliche Gestaltungsmöglichkeit bei diesen Kosten „schwer vorstellbar“
- außerdem: Einordnung der Kosten im Weg einer „objektiv wirtschaftlichen Betrachtungsweise“ möglich

EuGH C-555/21 *UniCredit Bank Austria*



Tenor

„Art 25 Abs 1 WIKrRL 2014/17/EU ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung [nicht entgegensteht, wonach] das Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Rückzahlung ... nur die Zinsen und die laufzeitabhängigen Kosten umfasst.“

 **180°-Kehrtwende im Vergleich zu *Lexitor***

EuGH C-555/21

UniCredit Bank Austria



Begründung

- Recht auf Ermäßigung **zielt nicht darauf ab, den Verbraucher in [die hypothetische] Lage zu versetzen, wenn er für kürzere Laufzeit oder über geringeren Betrag abgeschlossen hätte** (30):
 - bloße Anpassung des Vertrags an sich durch die Rückzahlung ändernde Umstände (30)
 - **kann nicht Kosten umfassen**, die unabhängig von der Vertragslaufzeit dem Verbraucher zugunsten des Kreditgebers oder Dritter **für Leistungen** auferlegt werden, **die** zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung **bereits vollständig erbracht sind** (31)
- anders als in *Lexitor* **missbräuchlicher Handlungsspielraum** für Kreditgeber **verneint** (34):
 - **ESIS-Merkblatt** sieht **Aufschlüsselung** der zu zahlenden Kosten vor (34)
 - nun doch „**österr Lösung**“: Kreditgeber muss nachweisen, ob es sich bei den betreffenden Kosten um einmalige oder um regelmäßige Kosten handelt (38)

Fazit

Zwei Richtlinien, zwei Rechtslagen

Fazit

Zwei Richtlinien, zwei Rechtslagen



- Was

Aus diesen Gründen wäre die Berechnung der Ermäßigung mE wie folgt vorzunehmen: Zunächst wäre die **Bearbeitungsgebühr**, die dem Kreditkonto bei Vertragsbeginn angelastet und auf diesem Weg mitfinanziert wurde, (FN ³²) **rückwirkend** wieder **gutzuschreiben** und durch einen **Aufschlag auf den vereinbarten Sollzinssatz** zu ersetzen, der zum gleichen effektiven Jahreszins führt. In der Folge wäre der Kredit mit dem erhöhten Sollzinssatz bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung neu abzurechnen. Das Ergebnis ist eine Kapitalschuld am Tag der vorzeitigen Rückzahlung, die niedriger als zuvor ist. Die Differenz zur Kapitalschuld vor der Neuberechnung ist die vom Kreditgeber gem Art 16 Abs 1 RL 2008/48/EG geschuldete Ermä-

- Was

ßigung. Da bei einem Annuitätenkredit das aushaftende Kapital während der Vertragslaufzeit fortlaufend sinkt, ist die auf diese Weise berechnete Ermäßigung bei einem solchen Kredit immer **geringer** als bei einer Abrechnung pro rata temporis.

- Zahlungen an Dritte
- Zahlungen an die öffentliche Hand

uss nicht

eilendem
n ist?

< Ende Seite 214

” Zitiervorschlag

Anfang Seite 215 >

Recht zur vorzeitigen Rückzahlung: Änderung von C-383/18 *Lexitor*



Zu Z 5 (§ 20)

Bisher ist § 20 Abs. 1 (auf Grund der beinahe wortgleichen Vorgaben in der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie einerseits und in der Verbraucherkredit-Richtlinie andererseits) wortgleich mit § 16 Abs. 1 VKrG formuliert.

Da auf Grund der Auslegung der Verbraucherkredit-Richtlinie durch den EuGH eine Klarstellung in § 16 Abs. 1 VKrG erforderlich ist, soll auch der § 20 HIKrG entsprechend geändert werden.

Die Entscheidung über die Auslegung von Art. 25 der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie und damit von § 20 Abs. 1 HIKrG liegt allein beim EuGH. Werden laufzeitunabhängige Kosten erfasst, so sind die zu § 16 VKrG angestellten Sachlichkeitserwägungen auch im Zusammenhang mit § 20 HIKrG relevant.

Auch im Anwendungsbereich des HIKrG sollten neben den explizit ausgenommenen Notariatsgebühren wohl auch andere Zahlungen an Dritte (etwa an Kreditvermittler) von einer vorzeitigen Rückzahlung unberührt bleiben.

verringern sich verhältnismäßig.

verringern sich verhältnismäßig.



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH
Währinger Straße 2–4, A-1090 Wien
+43 1 319 45 20 | office@dsc.at

 www.dsc.at

 Follow us!

TO THE POINT.



Full-Service.

Seit über 30 Jahren begleiten wir von DSC Doralt Seist Csoklich Mandant:innen als Full-Service-Kanzlei. Unsere Expert:innen stehen Ihnen in allen wichtigen Bereichen des Wirtschaftslebens zur Seite – von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zollrecht.

Führend in Theorie & Praxis.

Unsere Teammitglieder sind anerkannte Spezialist:innen in ihren jeweiligen Fachgebieten. Sie sind gefragt in Lehre und Wissenschaft und publizieren regelmäßig Beiträge in anerkannten Fach- und Nachschlagewerken. Kurz: Wir sind Thought Leaders, die mit jenem Know-how beginnen, das sich andere erst aneignen müssen.

Wir bringen Sie ans Ziel.

Was für uns zählt, ist Ihr Erfolg. Egal, wie komplex das Thema: Wir gehen mit Ihnen jede Extra-Meile, bringen für Sie die Dinge auf den Punkt und finden ganzheitliche Lösungen, auf die Sie sich verlassen können.

Rasch & Unkompliziert.

Egal, worum es geht: Wir holen das Beste für Sie heraus. Dafür setzen wir auf straffe Strukturen und effizientes Zeitmanagement. Wir verstricken uns nicht in Nebensächlichkeiten, sondern geben klare Antworten und Empfehlungen. To the point eben.

TO THE POINT.

Auf einen Blick

Facts & Figures.



750 **Umfangreiche Erfahrung.** Unsere Expert:innen haben mehr als 750 Transaktionen und 40 Wertpapieremissionen betreut.

300 **Thought Leaders.** Mit mehr als 300 Fachpublikationen führen wir die wissenschaftliche Diskussion an.

20 **Umfassendes Branchen-Know-how.** Mandant:innen aus über 20 verschiedenen Branchen vertrauen auf unsere Expertise.

400 **Durchsetzungsstark.** Als erfahrene Anwält:innen haben wir in mehr als 400 Fällen vor dem OGH, dem VwGH und dem VfGH vertreten.

10 **International versiert.** In mehr als 10 richtungsweisenden Causen haben wir die Anliegen unserer Mandant:innen vor dem EuGH vertreten.

TO THE POINT.